

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift
der Sitzung Markt Burgwindheim vom 18.12.2018

Beschluss

Die Sitzung war öffentlich

TOP 3 Bauleitplanung des Marktes Burgwindheim

TOP 3.2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Burgwindheim“

TOP 3.2.1 Beschluss zur Niederschriftergänzung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Burgwindheim ist damit einverstanden, dass entgegen der bisherigen Beschlussprotokolle einzelnen Bedenken und Einwände mit aufgeführt werden, um zu dokumentieren, dass der Marktgemeinderat diese vor seinen Beschlüssen beraten und erörtert hat.

Abstimmungsergebnis: 12:0

**TOP 3.2.2 Beratung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen
Stellungnahmen**

Beschluss:

für die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Gemeinderat des Marktes Burgwindheim nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 18.12.2018 Kenntnis. Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Burgwindheim“ mit Datum vom 25.09.2018 hat in der Zeit vom 05.11. – 07.12.2018 öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen waren zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Burgwindheim unter <https://www.burgwindheim.de> eingestellt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 12 geantwortet.

3.2.2.1 Nicht geantwortet haben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Kreishandwerkerschaft
- Kreisjugendring Bamberg - Land
- Naturschutzbeirat beim Landratsamt

Beschluss:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

3.2.2.2 Mit der Planung einverstanden waren:

- Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde
- Deutsche Telekom T.I. Niederlassung Süd
- Bayernwerk Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg
- Kabel Deutschland Vertrieb
- Staatliches Bauamt Bamberg – Straßenbau
- IHK – Industrie- und Handelskammer für Oberfranken

Beschluss:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

3.2.2.3 Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Regionaler Planungsverband
- Artenschutz Franken
- Zweckverband zur Wasserversorgung Auracher Gruppe
- Landratsamt Bamberg
- Amt für Ernährung – Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

Beschluss:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

3.2.2.4 Von den 6 angeschriebenen Nachbargemeinden haben 3 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Markt Burgebrach
- Stadt Schlüsselfeld
- Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Mit der Planung einverstanden waren:

- Markt Geiselwind
- Gemeinde Rauhenebrach
- Markt Ebrach

Beschluss:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

3.2.2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

3.2.2.6 Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Schreiben vom 06.11.2018, Ansprechpartner Herr Karl

Stellungnahme:

Das Plangebiet ist nicht durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erschlossen. Die beabsichtigte Festsetzung als Sondergebiet für erneuerbare Energien löst keinen Anschlussbedarf an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung aus. Eine Erschließung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird daher nicht erfolgen. Eine eventuell erforderliche Löschwasserversorgung muss auf andere Weise gesichert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe in einer Entfernung von ca. 280 m nord-westlich des Plangebietes den Hochbehälter Oberweiler betreibt. Eventuelle Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeit oder durch den Betrieb des Solarparks sind auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.7 Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 05.12.2018, Zeichen 41.2-610-3799, Ansprechpartner H. Dorsch

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.

Im Bereich des Bebauungsplans sind uns weder Altlastverdachtsflächen, noch Alttablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

Von Seiten des Bodenschutzes besteht mit der eingereichten Planung Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird im Bebauungsplan unter Punkt C Nachrichtliche Übernahmen/Mitteilungen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher / wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Sollte das Wasserwirtschaftsamt Kronach ebenfalls im Verfahren beteiligt worden sein, wären eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Kreiseigener Tiefbau:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, Solarpark Burgwindheim" bestehen seitens des Fachbereichs Kreiseigener Tiefbau keine Einwände, wenn folgende Auflage eingehalten wird: Um eventuelle störende Blendwirkungen der Anlage auf die Kreisstraße BA 23 auszuschließen, ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.

Verkehrswesen:

Mit den Festsetzungen des o.g. Bauleitplanes besteht aus hiesiger Sicht grundsätzlich Einverständnis, wenn -wie unter Ziffer 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt - durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße BA 23 zwischen Oberweiler und Kehlisdorf durch die Solar-Module nicht geblendet werden.

Aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird im Bebauungsplan unter Punkt B Textliche Festsetzungen wie folgt aufgenommen:

Um eventuelle störende Blendwirkungen der Anlage auf die Kreisstraße BA 23 auszuschließen, wird die Stellungnahme eines Gutachters vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.8 Artenschutz Franken, Schreiben vom 04.11.2018,

Ansprechpartner Thomas Artur Köhler

Stellungnahme:

Den Ausführungen zur reduzierten Wertigkeit der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne der Artenvielfalt können wir weitestgehend zustimmen.

In den Jahren 1999 – 2005, in 2009 und in 2014 – 2017 konnte sich auf der Fläche mehr oder minder erfolgreich die Feldlerche (*Alauda arvensis*) reproduzieren. Die Art wird in Bayern als „Gefährdet“ in den Roten Listen geführt. Ihr Erhaltungszustand zeigt sich derzeit (wie bei zahlreichen Feldvögeln auch) mehr als ungünstig. Nicht anders stellt sich diese Art auch auf den landwirtschaftlichen Flächen rund um Burgwindheim / Oberweiler dar.

Hier sind die Bestände merklich zurückgegangen.

Mit der Bebauung dieser Fläche wird eine weitere potentielle Brutplatzperspektive entfernt.

Sehr positiv bewerten wir dagegen die (laut freigegebenem Bebauungsplan) angedachte Ausgleichsmaßnahme der Fläche.

Neben dem dreizeiligen Heckensaum und dem Blühstreifen sollte sich jedoch in jedem Fall auch ein fachliches Management der Blühfläche abbilden, gerade auch um die Reproduktionsfähigkeit der anzusprechenden Arten (hier Insekten) zu potenzieren.

Neben der Anlage der benannten Maßnahmen kann die Aufbringung von Habitat fördernden Elementen, wie kleineren Fehlstellen und „Lesesteinelementen - Totholzelementen“ zur elementaren Förderung einer Oase des (Über) – Lebens inmitten artspezifisch reglementierter Fläche beitragen.

Nature meets technologie – ein Ansatz der dem Gesamtkonzept zur Wertigkeit der Komplexität „Regenerativ – nicht nur am Beispiel der Energieversorgung“ sehr zuträglich sein kann.

Die zu gestaltende Fläche des Solarparks Oberweiler bietet für auch im Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine sehr gute Option sich hier eine Oase inmitten der ausgeräumten Feldflur zurück zu erobern.

Um diesen positiven Effekt erreichen zu können bedarf es einige Maßnahmen, die jedoch zwingend nötig sind um einen durchschlagenden Erfolg innerhalb des konkreten

Artenschutzgedankens erreichen zu können. Ein „AlibiProjekt“ soll keinesfalls angedacht werden!

- Neben der Anlage einer die gesamte Fläche umlaufenden Heckenzeile (die an den Lightspots) gerne unterbrochen sein könnte) muss eine weiterführende Verbesserung des Nahrungsangebotes erreicht werden. Dies kann und sollte durch speziell auf die Bedürfnisse von Wildbienen / Schwebfliegen / Schmetterlingen (nicht die Honigbienen ansprechen) ausgerichteten Futterpflanzen (Licht/Schatten) erreicht werden.

- Die Rückzugsräume sollten den Ansatz: Gestein (bei Winterquartieren unbedingt trockenüberdeckt) und Totholz im Fokus haben! Um gerade den Reptilien einen effektiven Schutz anbieten zu können müssen sich diese Rückzugsräume umlaufend sichtbar zeigen. Auch die Anlage von durchwachssicheren Fehlstellen die mit Substrat (Kies/Lehm/Sand) überdeckt werden zeigt sich als sehr wichtig.

- Das Nistplatzangebot kann durch Wildbienenwände und Nisthöhlen für Kleinvögel (Wendehals/Star) sehr gut abgebildet werden – hier Abstand zu technischen Einrichtungen das diese auch von Hornissen etc. genommen werden können!

Nature meets technologie – ein Ansatz der dem Gesamtkonzept zur Wertigkeit der Komplexität „Regenerativ – nicht nur am Beispiel der Energieversorgung“ sehr zuträglich sein kann.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Artenschutz Franken umgesetzt. Als externe Ausgleichsfläche konnte im direkten Umfeld eine ca. 1 ha große Ackerfläche angepachtet werden, bei der Lerchenfeldern angelegt werden können und die somit eine weitere potentielle Brutplatzperspektive bildet. Die vom Artenschutz Franken vorgeschlagenen Lesestein- und Totholzhaufen, sowie Überwinterungsquartiere und Nistbereiche für Höhlenbrüter werden umgesetzt. Der Blühstreifen innerhalb der Hecke ist partiell umsetzbar, darf jedoch nicht die Umfahrung (Wiesenweg) einschränken.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.9 AELF FORST, Schreiben vom 26.11.2018, Zeichen: 7716.2,

Ansprechpartner: Markus Strack

Stellungnahme:

Auf der beplanten Fl. Nr. 374 ist kein Wald vorhanden. Auf der Ostseite grenzt Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG an. Für eine Bebauung ist die bereits geplante Baumfallgrenze von 30 m sinnvoll und einzuhalten bzw. durch eine Haftungsfreistellung zu regeln. Eine weitere Beeinträchtigung der Bebauung ist anhand der Planungsunterlagen nicht zu erwarten.

Hinweis:

Aus forstlicher Sicht ist die Ausgleichsfläche AI sehr gut als vorgelagerte Fläche vor dem Wald denkbar. Es könnte so ein erweiterter und gestufter Waldrand entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.10 AELF Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 04.12.2108,

Zeichen: BA-L2.2-4612-1020/574-Ba, Ansprechpartner: Georg Bauer

Stellungnahme:

Grundsätzliche Bewertung

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei

entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist.

Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen.

Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen, dem Freizeitbedarf, der Nutzung von Bodenschätzen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 13 ha/Tag. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP - B IV) lautet:

(1.3 G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

(Begründung) Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Grundsätzlich wird die Fläche nicht dauerhaft aus der Nahrungsmittelproduktion herausgenommen und nur in sehr geringem Umfang versiegelt. Anders als bei dem Flächenverbrauch durch Straßen und Gebäude wird extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche nur überschirmt und kann eingeschränkt weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der konsequente Verzicht auf Mineraldüngung und Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit einer geschlossenen Vegetationsschicht ist geeignet wirksamen Grundwasserschutz zu leisten. Nach Aufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird diese rückstandslos zurückgebaut und steht der Landwirtschaft mit regeneriertem Boden wieder zur Verfügung. Im Gegensatz zu kleingliedrigen Dachanlagen können gerade große Photovoltaikanlagen auf sehr umweltfreundliche Weise den Wunsch nach preiswerter Energie erfüllen. (Die Attraktivität zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik soll unverständlicherweise im kommenden Jahr durch politische Entscheidungen beschnitten werden.) Ein Bebauungsplanverfahren ist nicht geeignet, dieses Problem zu lösen. Hier wären politische Veränderungen notwendig.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Stellungnahme:

Landwirtschaftliche Fläche:

Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Photovoltaikanlage benötigt wird, umfasst eine Fläche von ca. 7 Hektar (incl. Ausgleichsfläche). Die benötigte Fläche (Flur-Nr. 374) wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Bodenqualitäten sind mit ca. 42 - 45 Bodenpunkten und der Bodenart „lehmiger Sand“ eher im durchschnittlichen Bereich. Im Nordosten ist der Boden mit 27 Bodenpunkten etwas schlechter. Die einbezogene landwirtschaftliche Nutzfläche ist aber weitgehend eben und für die landwirtschaftliche Nutzung mit moderner Landtechnik gut strukturiert (Größe, Form). Solche Flächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft rege nachgefragt.

Beschlussvorschlag:

Vergleichbare Anfragen aus der Landwirtschaft sind nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Stellungnahme:

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage selbst, noch einmal ca. 1,2 ha Ausgleichsfläche gefordert werden.

In der Zusammenfassung des Endberichts „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz ist u. a. zu lesen, dass die in vielen Fällen erfolgte Aufwertung der Lebensraumfunktion, z. B. durch die Umwandlung von Acker in Grünland, bei der Bewertung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen sei. Pauschale Ansätze seien hier meist wenig geeignet, da die Vorhaben aufgrund sehr unterschiedlicher technischer Parameter (z. B. Flächengröße, Modultyp, Art der Aufständering) bzw. naturräumlicher Ausstattung eine individuelle Betrachtung erfordert.

In § 15 (3) BNatSchG wird folgendes genannt.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland bzw. die Aufwertung durch Extensivierung etc. ist deshalb bei der Beurteilung der erforderlichen Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.

In der Begründung zum BBP genannten Schreiben der Obersten Baubehörde (V. 19.1 1.2009) wird zwar im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 20 % vorgeschlagen. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass eingriffsminimierende Maßnahmen den Ausgleichsfaktor auf 10 % verringern können. Es sollte deshalb angestrebt werden, den Ausgleichsfaktor auf 10 % zu verringern, um den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche weitgehend zu reduzieren.

Positiv wird unsererseits gesehen, dass ein Teil des Ausgleichs auf der Flur-Nr. 374 selbst verwirklicht wird. Es sollte außerdem geprüft werden, ob nicht der östliche Teil des Solarparks - im Bereich der Baumfallgrenze- als Ausgleichsfläche in die Planung aufgenommen werden kann. Dann könnte evtl. auf eine zusätzliche externe Ausgleichsfläche verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird versucht die Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz gleichrangig abzuwägen. Insbesondere da lt. der Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 "Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald" liegt. Hier kommt, nach Ziel B 1 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Ausgleichsflächen wurden soweit wie möglich auf dem Baugrundstück ausgeglichen. Auch entlang der Baumfallgrenze ist bereits ein 5 m breiter Blühstreifen mit einer Ausgleichsfläche von 1.408 m² festgesetzt. Weiterhin ist es gelungen die Ausgleichsmaßnahmen für die Brutplätze der Feldlerche in die nahegelegene Ackerfläche zu integrieren, dass diese zum Großteil weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Stellungnahme:

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Burgwindheim“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche im Süden einzuhalten, damit die Ackerfläche auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet werden kann. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird.

Werden die genannten Auflagen und Vorschläge beachtet, dann besteht Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) Einverständnis mit dem geplanten „Solarpark Burgwindheim“.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden unter Punkt C Nachrichtliche Übernahmen/Mitteilungen im Bebauungsplan aufgenommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.11 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 28.11.2018, Zeichen: DK, Ansprechpartner Herr Daniel Kasel

Stellungnahme:

Die Landwirtschaft hat die Aufgabe für unsere Gesellschaft Nahrungsmittel in ausreichender Menge und bester Qualität zu erzeugen. Gerade in Zeiten von steigendem Umweltbewusstsein legen viele Verbraucher Wert auf regionale Erzeugnisse, die zur Schonung der Umwelt nicht über weite Strecken transportiert werden sollen. Neben der Nahrungsmittelerzeugung ist eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft die Energieerzeugung (Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraft) Von unseren Landwirten und auch vom Bayerischen Bauernverband, wird allerdings der hohe Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kritisch gesehen. Diese Flächen für PV Anlagen gehen auf lange Zeit, oder für immer als Nahrungsmittelerzeugungsflächen verloren. Der Flächenverbrauch alleine in Bayern liegt derzeit bei 13 ha bzw. 130.000 m² landwirtschaftliche Fläche pro Tag. Wir begrüßen es, wenn für PV Anlagen auf Dachflächen, Industriebrachen, Gewerbegebäuden oder überdachten Parkplätzen gebaut werden. Von der Baumaßnahme Bebauungsplan „Solarpark Burgwindheim“ werden mit Ausgleichsfläche insgesamt ca. 6,3 ha Ackerland auf dem Grundstück Fl. Nr. 374 der Gemarkung Unterweiler in Anspruch genommen.

Weitere Ausgleichsflächen mit ca. 0,64 ha sollen noch ausgewiesen werden.

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Deswegen muss alles unternommen werden, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Ersatzflächen sind hierfür praktisch gar nicht zu bekommen, so dass den Betrieben dadurch ihre Wirtschaftsgrundlage entzogen wird.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „bei der Inanspruchnahme von land- und

forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen(...)".

Von den gesamten 1,15 ha für Ausgleichsmaßnahmen wird knapp die Hälfte auf der eigentlichen Fläche durch Heckenpflanzungen oder Anlegen eines Magerrasens erfüllt. Für die restlichen 0,64 ha sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde noch andere Flächen ausgewiesen werden. Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass der Landwirtschaft nicht noch mehr Produktionsfläche entzogen wird.

Bei den Einzäunungen ist Mindestabstand von 0,5m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Es sollte vor Baubeginn eine Untersuchung aller öffentlichen Wege bzw. Flurbereinigungswege erfolgen (Beweissicherung) um den derzeitigen Zustand zu erfassen. Sollten durch die Baumaßnahmen Wege beschädigt werden, so sind diese auf Kosten des Verursachers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ferner ist darauf zu achten, dass während und nach der Baumaßnahme die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin erhalten bleiben.

Da die Zufahrt von der Kreisstraße BA 23 über einen Wirtschaftsweg erfolgt, ist dieser Weg von den Betreibern so auszubauen bzw. zu befestigen, dass dieser auch in den nächsten Jahrzehnten gut erhalten bleibt.

Soweit im Planungsgebiet Drainagen vorhanden sein sollten, müssen diese nach Abschneidung entsprechend neu gefasst und angebunden werden, damit es zu keinen Vernässungen im angrenzenden landwirtschaftlichen Gebiet kommt. Nach der Nutzung als Solarpark ist sicherzustellen, dass alle Flächen, einschließlich der Ausgleichsflächen, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird versucht die Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz gleichrangig abzuwägen. Insbesondere da lt. der Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 "Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald" liegt. Hier kommt, nach Ziel B 1 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Ausgleichsflächen wurden soweit wie möglich auf dem Baugrundstück ausgeglichen.

Auch entlang der Baumfallgrenze ist bereits ein 5 m breiter Blühstreifen mit einer Ausgleichsfläche von 1.408 m² festgesetzt. Weiterhin ist es gelungen die Ausgleichsmaßnahmen für die Brutplätze der Feldlerche in die nahegelegene Ackerfläche zu integrieren, so dass diese zum Großteil weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann.

Die übrigen Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung und Ausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.12 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.12.2018,

Zeichen: 2-4622_BA_ 10695/2018, Ansprechpartner: Frau Sonja Amerschläger

Stellungnahme:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Wasserschutzgebiete oder auch wasserwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Mit der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird in der Regel kein Bedarf an Trink- und Brauchwasser und auch kein Schmutzwasseranfall zu erwarten sein. Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es besteht kein Bedarf an Trink- und Brauchwasser. Schmutzwasser fällt nicht an. Eine Oberflächenreinigung erfolgt unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Stellungnahme:

2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung | Gewässerschutz

Bei den geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussungen benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltenmulden vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage vor der Versickerung sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden. Hier sollten andere Materialien oder Gründungsverfahren verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

In der Begründung wird bereits ausführlich die Konstruktion und Aufstellung der Module erläutert.

„Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und übersichern die Halterungen. Die Stahlprofilstützen und Längsträger befinden sich unter den Modulen geschützt vor Beregnung. Da der Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen erfolgen können, ist eine Zink-Abschwemmung nur sehr begrenzt zu erwarten.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Oberbodenschicht erfolgt eine ausreichende Reinigung.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

Stellungnahme:

3. Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss – 12 Mitglieder anwesend

Stellungnahme:

4. Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. 1185-461 1.110-007191 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser-Verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden in den Bebauungsplan unter Punkt C/ Nachrichtliche Übernahme/ Mitteilungen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

3.2.2.13. Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Schreiben vom 30.11.2018, Zeichen: P-6162.3, Ansprechpartner Herr Krug

Stellungnahme:

Nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 "Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald". Hier kommt, nach Ziel B 1 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in die Begründung eingearbeitet und beachtet. Eine Anfrage bezügl. evtl. Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich ist beim Landratsamt Bamberg bereits erfolgt. Es sind keine Altlastenverdachtsflächen, noch Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Stimmen

TOP 3.2.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Burgwindheim"

Beschluss:

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Burgwindheim“ i. d. F. vom 18.12.2018 wird in der vorliegenden Form mit den eingearbeiteten, beschlossenen Änderungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB 2017 zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ebrach, 07.01.2019



Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
i.A.

[Handwritten Signature]
Hanslok
Geschäftsstellenleiter